

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

A) Problem

Die Deregulierungsbemühungen mit dem Ziel einer Verringerung der Stammnormen haben ergeben, dass der materielle Inhalt der Verordnung zur Ausführung des Rennwett- und Lotterieggesetzes von 1961 (BayRS 7824-5-L) aus sachlichen Gründen entbehrlich ist.

Im Übrigen bestehen auch Bedenken gegen die Rechtswirksamkeit der genannten Verordnung im Hinblick auf die dort zitierten Ermächtigungsgrundlagen.

B) Lösung

Aus den unter A) genannten Gründen erscheint es zweckdienlich, die genannte Verordnung aufzuheben. Da jedoch das Rennwett- und Lotterieggesetz lediglich von der „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ spricht, ist für die Festlegung der Zuständigkeiten ein förmliches Gesetz erforderlich (Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BV). Notwendig ist eine Zuständigkeitsbestimmung für die Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisatorunternehmens und von Wettannahmestellen eines Rennvereins sowie für die Erteilung einer Buchmachererlaubnis (§§ 1, 2 Rennwett- und Lotterieggesetz i. V. m. § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 4 und §§ 5, 6 der Ausführungsbestimmungen hierzu) sowie für einige weitere, damit im Zusammenhang stehende Aufgaben.

Da ein eigenständiges „Bayerisches Ausführungsgesetz zum Rennwett- und Lotterieggesetz“ nicht vertretbar erscheint, weil dies zu einer Vermehrung von Stammnormen führen würde, bietet sich an, die genannten Zuständigkeitsregelungen in das Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) aufzunehmen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Weder beim Staat und den Kommunen noch für Wirtschaft und Bürger entstehen Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

§ 1

Das Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801-1-L), geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Art. 10 a wird neuer Art. 11.
2. Nach Art. 11 (neu) wird folgender neuer Art. 12 eingefügt:

„Art. 12
Rennwett- und Lotterieggesetz

(1) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis an einen Verein zum Betrieb eines Totalisatorunternehmens aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde sowie zum Betrieb von Wettannahmestellen dieses Vereins nach § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes (BGBl III 611-14), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl I S. 3412) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und Abs. 6 Satz 2, §§ 5, 8 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotterieggesetz (BGBl III 611-14-1), zuletzt geändert durch Art. 35 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322) ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.

(2) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis an denjenigen, der gewerbsmäßig Wetten bei Leistungsprüfungen für Pferde abschließen oder vermitteln will (Buchmacher) nach §§ 2, 6 Abs. 1 Satz 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4, §§ 6, 8 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotterieggesetz ist die Kreisverwaltungsbehörde.“

3. Die bisherigen Art. 11 bis 14 werden Art. 13 bis 16.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des tritt die Verordnung zur Ausführung des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 31. Januar 1961 (BayRS 7824-5-L) außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Im Rahmen der Bemühungen um den Abbau von Rechtsvorschriften im Zuge einer formellen Rechtsbereinigung hat sich ergeben, dass die Verordnung zur Ausführung des Rennwett- und Lotterieggesetzes (BayRS 7824-5-L) vom 31. Januar 1961 (GVBl S. 51) entbehrlich ist. Außerdem bestehen Bedenken im Hinblick darauf, ob die in der Verordnung zitierten Ermächtigungsgrundlagen den materiellen Verordnungsinhalt abdecken.

Daher ist die Verordnung zur Ausführung des Rennwett- und Lotterieggesetzes aufzuheben.

Geregelt werden müssen jedoch nach wie vor die im Vollzug des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 8. April 1922 (Reichgesetzblatt I S. 375, 393), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 17. Mai 2000 (BGBl I S. 715) sowohl für die Erteilung einer Totalisatorerlaubnis an die Rennvereine als auch für die Erlaubnis zum Betrieb eines Buchmachergewerbes zuständigen Behörden (vgl. § 1, 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes).

Da das Rennwett- und Lotterieggesetz insoweit nur von der „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ spricht, ist nach Bayerischem Verfassungsrecht (Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BV) eine gesetzliche Festlegung notwendig.

Aus Gründen des Sachzusammenhangs und zur Vermeidung eines eigenen „Ausführungsgesetzes“ bietet sich eine Ergänzung des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470) an, da dieses Gesetz bereits die wichtigsten Zuständigkeitsregelungen für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft enthält.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Nachdem das Bundesrecht Aufgaben im Vollzug des Rennwett- und Lotterieggesetzes nur „den nach Landesrecht zuständigen Behörden“ zuweist, ist aufgrund von Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BV für die konkrete Zuständigkeitsfestlegung ein förmliches Gesetz erforderlich.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung (Vermeidung von Unterparagrafen).

Zu § 1 Nr. 2:

Abs. 1 enthält die Zuständigkeitsregelung für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisatorunternehmens (d. h. zum Wettbetrieb) für einen Pferderennverein und zum Betrieb von Wettannahmestellen dieses Vereins sowie für einige weitere damit zusammenhängende Aufgaben (z. B. Genehmigung von Wettpersonal, Mitteilung der einzelnen Bescheide an die Finanzverwaltung).

Die zuständige Behörde für die Erteilung der besagten Erlaubnisse soll allerdings nicht mehr wie bisher das Staatsministerium sein; vielmehr wird diese Aufgabe auf die Landesanstalt für Landwirtschaft delegiert. Diese Verlagerung entspricht den Vorgaben der Funktionalreform.

Für die Erteilung der Erlaubnis an ein Buchmacherunternehmen und für damit zusammenhängende Aufgaben (z. B. Mitteilung der Bescheide an die Finanzverwaltung) soll gemäß Abs. 2 wie bisher die Kreisverwaltungsbehörde zuständig sein. Örtlich zuständig ist diejenige Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich der Buchmacher sein Gewerbe ausüben will.

Zu § 1 Nr. 3:

Redaktionelle Anpassung der Paragraphenfolge.

Zu § 2:

§ 2 regelt das In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes sowie die Aufhebung der Verordnung zur Ausführung des Rennwett- und Lotteriegesetzes.